

# **Satzung der**

## **Heinmüller - Stiftung**

### ***Präambel***

*Im Gedenken an die Familie Heinmüller und meinen Großvater Carl Heinmüller errichten wir – sein Enkel Steffen Flanze und dessen Ehefrau Barbara Flanze – die gemeinnützige Heinmüller-Stiftung.*

*Carl Heinmüller war Inhaber des „Pfaff-Nähmaschinen-Hauses Otto Heinmüller“, das am 16. September 1950 in der Frankfurter Schillerstraße wiedereröffnet werden konnte. Er war Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Frankfurt und Konsul des Königreiches Thailand. Carl Heinmüller verstarb am 12. Dezember 1960.*

*Dem wirtschaftlichen Geschick der Familie Heinmüller mit ihrem letzten Nachfolger, dem Stifter Steffen Flanze, ist es zu verdanken, dass heute diese Stiftung errichtet werden kann.*

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Heinmüller - Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung
  - (a) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - (b) von Kunst und Kultur,
  - (c) internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

- (d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO oder durch eigene Projekte.
- (a) Sofern Beihilfen im Sinne von § 2 Abs. 2 (a) zur Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gewährt werden bzw. entsprechende Projekte gefördert werden, so ist hier das traditionelle Handwerk, wie zum Beispiel das Näh- und Schneiderhandwerk und die Holzberufe einschließlich des Instrumentenbaus, zu bevorzugen.
  - (b) Förderungen von Kunst und Kultur (§ 2 Abs. 2 (b)) sollen insbesondere die Musik zum Schwerpunkt haben, beispielsweise die Förderung junger Musiker und die Unterstützung nicht professioneller (Amateur-) Orchester. Wünschenswert wäre hier auch eine Verbindung zu § 2 Abs. 2 (a) und (c).
  - (c) Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens i.S.d. § 2 Abs. 2 (c) sollen insbesondere die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs, wie z.B. Unterstützung des deutsch-französischen Jugendwerks, des Schüleraustauschs und Ausstellungen zum Gegenstand haben.
  - (d) Im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 2 Abs. 2 (d)) sollen lokale Projekte gefördert werden.

Der Vorstand der Stiftung kann entsprechende Förderrichtlinien zur Umsetzung der Stiftungszwecke beschließen. Hierbei soll nach dem Grundsatz „fördern und fordern im ideellen Sinne“ verfahren werden. Eine bestimmte Rangfolge zwischen den Stiftungszwecken besteht nicht. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (6) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, die Stifter und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber (insbesondere das Familiengrab Heinmüller und das Familiengrab Kemmler) zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (7) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

### **§ 3** **Stiftungsvermögen**

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Von den Stiftern eingebrachte Immobilien – sofern es sich um Renditeobjekte handelt – sind nach Möglichkeit zu erhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden, wenn dies der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes dienlich ist. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar der zeitnahen Verwendung zu den in § 2 genannten Zwecken.

### **§ 4** **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 2 genannten Vermögens bestimmt sind („Spenden“), sind ausschließlich, unmittelbar und zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung darf freie und zweckgebundene Rücklagen im Rahmen des nach der AO steuerlich Zulässigen bilden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind („Zustiftungen“). Zustiftungen sind in Form von Barzuwendungen sowie der Zuwendung von Beteiligungen an Gesellschaften möglich. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

## **§ 6 Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Stifter sind Mitglieder des Vorstandes auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Ausscheiden. Solange die Stifter dem Vorstand angehören, werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes von den Stiftern berufen und abberufen. Solange nur einer der Stifter dem Vorstand angehört, erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch ihn.
- (2) Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand werden die Mitglieder vom Vorstand der Frankfurter Sparkasse berufen und abberufen, wobei dann mindestens ein Vorstandsmitglied aus dem Frankfurter Einzelhandel oder Handwerk berufen werden sollte. Vorstandsmitglieder die von den Stiftern berufen wurden, dürfen nach Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Sollte die Frankfurter Sparkasse ihr Berufungsrecht nicht wahrnehmen, bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder über weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Solange beide Stifter dem Vorstand angehören, bestimmen sie einstimmig über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Solange nur einer der Stifter dem Vorstand angehört, bestimmt er den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden beider Stifter aus dem Vorstand und ggf. der Ergänzung des Vorstands, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Stiftung zu verwalten. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
  - (c) die fristgerechte Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen,
  - (d) die Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern. Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, hat dieser eine besondere Stellung nach § 30 BGB.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Die Einberufung hat unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen. Der Erhalt einer Abschrift des Protokolls ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Beschlüsse.
- (6) Auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Stimmabgabe sowie durch Telefon- oder Videokonferenz Stimmabgabe gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 10) und die Auflösung der Stiftung bzw. deren Zusammenlegung/Zulegung (§ 11).

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 11 – sind zulässig und auch ohne das Vorliegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse möglich, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 11**

### **Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung/Zulegung**

- (1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung bzw. die Zulegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Änderung oder Erweiterung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint. Die durch Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein; dies gilt im Fall der Zulegung entsprechend. Der Wille der Stifter bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Aufhebung sind vom Vorstand zu fassen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Regelungen des § 9 finden Anwendung.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 12**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Zuständige Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO.